

(2) Werden Fehler festgestellt, ist den vorsitzenden Mitgliedern des Allgemeinen Studierenden Ausschusses und des Studierendenparlamentes davon zu berichten.

(3) Werden von einem Mitglied des Allgemeinen Studierenden Ausschusses oder Studierendenparlamentes falsche Quittungen vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist dem Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses davon umgehend Mitteilung zu machen.

Zie irrtümlich bezahlten Gelder sind zurückzufordern.

(4) Ist eine betrügerische Absicht zu vermuten, so hat der Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses beziehungsweise das Präsidium des Studierendenparlamentes eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes zu beantragen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bingen am Rhein, den 15. Oktober 2008

Fachhochschule Bingen
Präsident
des Studierendenparlamentes
Vizepräsident
des Studierendenparlamentes

9018.

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft

Vom 20. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Senat der Fachhochschule Ludwigshafen am 22. Oktober 2008 mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Ludwigshafen die folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2008, Az. 9525-52 305/464, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Fachhochschule Ludwigshafen vom 24. August 2005, zuletzt geändert am 14. März 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 der Grundordnung erhält folgende Fassung:

„Sie gliedert sich in vier Fachbereiche („Management, Controlling, HealthCare“, „Marketing und Personalmanagement“, „Dienstleistungen & Consulting“, „Sozial- und Gesundheitswesen“), zentrale Verwaltung, Betriebseinheiten sowie Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gruppe der Studierenden erhält zusammen acht Sitze je zwei pro Fachbereich und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Sitze im Senat.“

3. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

Veröffentlichungen der Hochschule

Satzungen der Hochschule werden, soweit eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger nicht erforderlich ist, im Mitteilungsblatt der Hochschule öffentlich bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt der Hochschule wird unter dem Datum der Ausfertigung, nummeriert nach Jahr und laufender Nummer, durch Aushang am schwarzen Brett im Gebäude A, 2. Stock, öffentlich bekannt gemacht. Satzungen treten an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Tag des Aushangs ist durch die den Aushang vornehmenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterin zu dokumentieren. Die Aushangfrist beträgt vier Wochen. Der abgenommene Aushang wird unter Befügung der Dokumentation des Tages des Aushangs, der Aushangfrist und der Abnahme im Ordner Mitteilungsblatt gesammelt und archiviert. Das Mitteilungsblatt wird beim Kanzler geführt. Die Satzung wird zeitgleich über die jeweilige Internetseite der Hochschule zugänglich gemacht.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, den 20. November 2008

Prof. Dr. Wolfgang A n d e r s
Der Präsident
der Fachhochschule Ludwigshafen

9019.

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft

Vom 20. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Senat der Fachhochschule Ludwigshafen am 22. Oktober 2008 mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Ludwigshafen die folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 20. November 2008, Az. 9525-52 305/464, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Fachhochschule Ludwigshafen vom 24. August 2005, zuletzt geändert am 7. April 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Senats beginnt mit Anfang des Semesters, das auf die Wahl folgt. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Senatsmitglieder.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, den 20. November 2008

Prof. Dr. Wolfgang A n d e r s
Der Präsident
der Fachhochschule Ludwigshafen

9020.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie

Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Oktober 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr. 124/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Weitere Prüfungsformen
 - § 10 Bachelorarbeit
 - § 11 Zeugnis
 - § 12 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim B.A.-Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Philosophie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Philosophie ist als Hauptfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Bachelorstudiengang mit einem Nebenfachstudiengang anbieten. Das Fach Philosophie ist als Nebenfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Bachelorstudiengang mit einem Hauptfachstudiengang anbieten.

Dies schließt auch das Angebot der Theologischen Fakultät ein.

§ 4
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 58 SWS, im Nebenfach 30 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten nach § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7
Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Philosophie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Philosophie dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8
Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Philosophie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Philosophie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9
Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Referat,
2. Essay,
3. Protokoll,
4. Fallanalyse und Präsentation,
5. Gruppenarbeit mit Bericht.

Die Bearbeitungszeiten werden im Einzelfall durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter festgelegt.

§ 10
Bachelorarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 11
Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2008

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

**Anhang zur Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Philosophie**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

I. **Bachelor Philosophie Hauptfach**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1): 58 SWS.

2. Modulplan **Bachelor Philosophie Hauptfach**

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul I: Wissenschaftliche Basiskompetenzen	1 Semester	10	6	zweistündige Klausur
Modul II: Natur und Kultur	1 Semester	10	6	2 Referate als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung
Modul III: Philosophische Anthropologie	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul IV: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul V: Aktuelle Fragen der phil. Forschung	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul VI: Theoretische Philosophie I	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul VII: Theoretische Philosophie II	1 Semester	10	6	2 Referate als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung
Modul VIII: Phänomenologie und Hermeneutik	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul IX: Transzendentalphilosophie: Kant, Vorläufer und Nachfolger	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul X: Wissenschaftsforschung und Wissenschaftsgeschichte	1 Semester	10	4	Hausarbeit oder 1 Referat und 1 Essay als studienbegleitende Prüfungsleistungen
Modul XI: Ästhetik und Religionsphilosophie	1 Semester	8	4	20-minütige mündliche Prüfung

2.2 Wahlpflichtmodule
keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Philosophie.

- 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
- 4. Verpflichtende Praktika
keine

II. **Bachelor Philosophie Nebenfach**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1): 30 SWS.

2. Modulplan **Bachelor Philosophie Nebenfach**

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul VI: Theoretische Philosophie I	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul VII: Theoretische Philosophie II	1 Semester	10	6	2 Referate als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung
Modul X: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte	1 Semester	10	4	Hausarbeit oder 1 Referat und 1 Essay als studienbegleitende Prüfungsleistungen
Modul IV: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul IX: Transzendentalphilosophie: Kant, Vorläufer und Nachfolger	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul VIII: Phänomenologie und Hermeneutik	1 Semester	10	4	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule
keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Philosophie.

- 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
- 4. Verpflichtende Praktika
keine

9021. Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie

Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Oktober 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr. 125/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Weitere Prüfungsformen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ bzw. eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim M.A.-Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Philosophie folgende weitere Voraussetzung erfüllen:
Nachweis des Latinums oder Graecums.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Philosophie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Philosophie ist als Hauptfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Masterstudiengang mit einem Nebenfachstudiengang anbieten. Das Fach Philosophie ist als Nebenfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Masterstudiengang mit einem Hauptfachstudiengang anbieten. Dies schließt auch das Angebot der Theologischen Fakultät ein.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 20 SWS, im Nebenfach 16 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 2 geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in Anhang 3 aufgeführt.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.